



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

RATGEBER FAMILIE

Ältere Familienmitglieder

Informationen, Tipps, weiterführende Hilfen



INHALT

Generationenzusammenhalt	4
Seniorenvertretung.....	6
Alterssicherung	7
Pflege von Angehörigen	13
Stichwortregister.....	23

Die weiteren Themenhefte des Familienratgebers:



Heft 1: Schwangerschaft und Geburt



Heft 2: Erziehung, Betreuung, Bildung



Heft 3: Hilfen in besonderen Lebenssituationen



Heft 4: Schule, Ausbildung, Beruf



Heft 6: Freizeit und Erholung

VORWORT

Familie ist der Ort, wo Menschen zusammenleben, sich wohlfühlen, wo sie Geborgenheit finden und wo Vertrauen herrscht. Nirgendwo sonst wird gegenseitige Unterstützung freiwillig, uneigennützig und generationenübergreifend in dem Maße geleistet wie in der Familie. Das gilt für alle Lebenssituationen und Lebensformen.



Der „Ratgeber Familie“ soll Sie bei Ihren vielfältigen Aufgaben begleiten und unterstützen. Inzwischen ist er ein Standardwerk, das Informationen und Hinweise zu Fragen des täglichen Lebens enthält.

Mit der vorliegenden Neuauflage gehen wir neue Wege. Der Ratgeber liegt nunmehr in Form von Themenheften vor. Jedes Themenheft informiert leicht und verständlich über die wichtigsten Hilfen für Familien. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten und öffentlichen Einrichtungen sind die Themenhefte eine übersichtliche Arbeitshilfe für das Beratungsgespräch. Die Hefte können einzeln oder als Gesamtpaket angefordert werden. Auf der Internetseite des Ministeriums werden sie zum Downloaden eingestellt.

Ich freue mich, dass damit Familien die guten Unterstützungsangebote, die es für sie gibt, schnell und ohne großen Aufwand nutzen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. K.' followed by a long, flowing flourish.

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

GENERATIONENZUSAMMENHALT

Die Landesregierung setzt sich aktiv dafür ein, dass Menschen auch im Alter gut und gerne in Rheinland-Pfalz leben. Der Aktionsplan „Gut leben im Alter“ enthält viele innovative Ansätze und Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Seniorenpolitik und ein solidarisches Miteinander der Generationen. Fünf Handlungsfelder, die sich an den Lebenswünschen älterer Menschen orientieren, strukturieren den Aktionsplan:

- selbstbestimmt Wohnen im Alter,
- mobil und fit im Alter,
- im Alter gut und sicher leben,
- Solidarität der Generationen stärken,
- Beteiligung älterer Menschen stärken.

In einem landesweiten Beteiligungsprozess „Gut leben im Alter – den demografischen Wandel gemeinsam gestalten“ wurde der Aktionsplan in allen Regionen in Rheinland-Pfalz vorgestellt und diskutiert.

Weitere Informationen und Adressen

Aktionsplan und Beteiligungsprozess

 www.gutlebenimalter.rlp.de

Landesleitstelle „Gut leben im Alter“

Die Landesleitstelle ist seit 20 Jahren Kontakt-, Informations- und Servicestelle für Seniorenpolitik in Rheinland-Pfalz. Sie fördert die Teilhabe älterer Menschen und ihre Mitbestimmung und Partizipation in allen Bereichen der Gesellschaft (zum Beispiel im Rahmen von Seniorenbeiräten), entwickelt neue Betätigungsfelder für ältere Menschen, unterstützt freiwilliges und sozi-

ales bürgerschaftliches Engagement (zum Beispiel im Rahmen des Projektes Senior Trainer Rheinland-Pfalz oder bei Nachbarschaftsinitiativen) und entwickelt Aktivitäten und Projekte insbesondere für den ländlichen Raum. Außerdem trägt die Leitstelle mit dazu bei, Altersdiskriminierungen abzubauen, sie unterstützt ferner Angebote zur Gesundheitsprävention und fördert lebenslanges Lernen mit spezifischen Bildungsangeboten für Ältere. Das Seniorenmagazin „Spätlese“ informiert über relevante Themen, aktuelle Entwicklungen in der Seniorenpolitik und Neuigkeiten der Seniorenarbeit in den Regionen. Die „Spätlese“ kann kostenfrei über das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bezogen werden.

Weitere Informationen und Adressen

Landesleitstelle „Gut leben im Alter“, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

☎ 06131 162685 oder 06131 165788

✉ gutlebenimalter@msagd.rlp.de

🌐 www.gutlebenimalter.rlp.de

🌐 www.msagd.rlp.de

Auch die regionalen Leitstellen „Älter werden“ in Rheinland-Pfalz, die kommunalen Seniorenbüros und die kommunalen Fachkräfte der Altenhilfe sowie die kommunalen Seniorenbeiräte informieren über Initiativen und Angebote in Ihrer Nähe.

SENIORENVERTRETUNG

Kommunale Seniorenbeiräte

Seniorenbeiräte vertreten die Interessen der älteren Menschen in der Kommune. Für Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Kreise bieten sie die Chance, ältere Menschen mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen in die Gestaltung der Kommune aktiv einzubeziehen. Seniorenbeiräte fördern auch den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung älterer Menschen in einer Kommune und untereinander.

Seit 2004 gibt es in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung von Rheinland-Pfalz eine rechtliche Grundlage für die Arbeit der Seniorenbeiräte. Im Rahmen der ihnen von der Kommune zugewiesenen finanziellen Mittel können die Seniorenbeiräte auch Projekte oder Maßnahmen realisieren.

▶ Weitere Informationen und Adressen

In Rheinland-Pfalz gibt es über 90 kommunale Seniorenbeiräte. Die Adresse finden Sie über Ihre örtliche Verwaltung oder über

🌐 www.landessenorenvertretung-rlp.de

Landessenorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.

Die seit 1989 bestehende Landessenorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V. ist der landesweite Zusammenschluss der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen. Ziel ist es, die Interessen älterer Menschen auf Landesebene bei staatlichen Institutionen,

politischen Parteien, Verbänden, Organisationen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Weitere Informationen und Adressen

Geschäftsstelle der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.

Schillstraße 2, 55131 Mainz

☎ 06131 9729838

✉ info@lsvrp.com

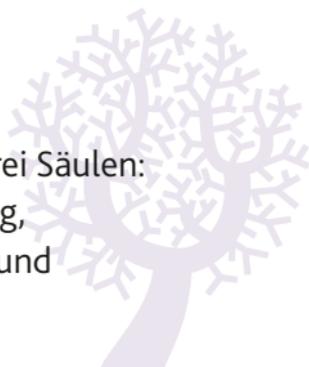
🌐 www.landesseniorenvertretung-rlp.de

Eine Beratung oder ein Gespräch sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

ALTERSSICHERUNG

Die Alterssicherung stützt sich auf drei Säulen:

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die betriebliche Altersversorgung und
- die private Eigenvorsorge.



Für die meisten Menschen ist die gesetzliche Rentenversicherung das Hauptsicherungssystem und damit die wichtigste Einkommensquelle im Alter. Ergänzt wird die gesetzliche Rentenversicherung durch die betriebliche Altersversorgung und die private Eigenvorsorge. Letztere wird vom Staat durch eine Förderung unterstützt.

Die wichtigsten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind

- die Altersrente,
- die Rente wegen Erwerbsminderung,

- die Rente wegen Todes,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner.

Renten sind grundsätzlich lohn- und gehaltsbezogen. Je höher das durch Beiträge versicherte Einkommen ist und je länger entsprechende Beiträge einbezahlt werden, umso höher sind auch die Rentenzahlbeträge. Beeinflusst werden die Rentenleistungen zusätzlich durch Elemente des Solidarausgleichs.

Altersrenten

Beginnend mit dem Jahr 2012 werden die Altersgrenzen schrittweise vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung wird durch eine Reihe von Übergangsregelungen begleitet. Spezielle Regelungen bestehen insbesondere für langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen. Da jeder Fall unterschiedlich sein kann, ist eine persönliche Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung empfehlenswert.

Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen Erwerbsminderung bieten eine Sicherung gegen das Risiko der Invalidität. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme sind neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch bestimmte Vorversicherungszeiten.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird geleistet, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den

üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Je nach verbliebenem Leistungsvermögen werden Renten wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung gezahlt.

Seit Beginn 2001 gibt es keine Rente wegen Berufsunfähigkeit mehr. Die Rentenversicherung tritt also grundsätzlich nicht mehr ein, wenn ein Versicherter noch eine Berufstätigkeit ausüben kann. Für vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte besteht jedoch die Möglichkeit, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu beanspruchen.

Renten wegen Todes / Alterssicherung des Ehepartners und der Kinder

Verstirbt eine Angehörige oder ein Angehöriger, kann ein Rentenanspruch für Hinterbliebene entstehen.

Kinder können Waisenrenten beziehen. Erziehungsrenten treten an die Stelle der Unterhaltszahlung eines geschiedenen Ehegatten, wenn dieser verstirbt und ein oder mehrere Kinder zu versorgen sind.

Witwen- und Witwerrenten berechnen sich vom Versicherungskonto des verstorbenen Ehepartners. Darüber hinaus enthält die Rente Zuschläge für die Kindererziehung.

Zusätzliches Einkommen, das mit einer Rente zusammenrifft, kann zu 40 Prozent angerechnet werden, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Die Freibeträge erhöhen sich, wenn eine Bezieherin oder ein Bezieher einer Rente Kinder erzieht.

Rentensplitting

Seit 2002 können sich Ehepaare als Alternative zur Witwen- oder Witwerrente für ein Rentensplitting entscheiden. Beim Rentensplitting werden die während der gemeinsamen Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt. Das Rentensplitting ist auch unter Lebenspartnern möglich. Voraussetzung dafür ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft.

Im Gegensatz zu den abgeleiteten Witwen- oder Witwerrenten geht eine Splittingrente auch bei einer Wiederheirat nicht verloren. Eine Anrechnung von sonstigem Einkommen findet ebenfalls nicht statt.

Zu beachten ist, dass eine Splittingrente erst dann geleistet wird, wenn der eigene Rentenanspruch des Versicherten fällig ist. Verstirbt der Ehepartner, ist der/die Überlebende so lange auf sonstiges Einkommen angewiesen, bis er/sie selbst in Rente geht. Eine Witwen- oder Witwerrente wird in diesem Fall nicht geleistet.

Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung

Die besondere Situation von Familien wird in der gesetzlichen Rentenversicherung durch mehrere Maßnahmen berücksichtigt:

Kindererziehungszeiten

Für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind werden drei Jahre an Kindererziehungszeiten demjenigen zugeschrieben, der wegen der Betreuung eines Kindes berufliche Einbußen hat. Kindererziehungszeiten

wirken nicht nur rentensteigernd, sie können auch dazu beitragen, dass überhaupt Leistungsansprüche entstehen.

Höherbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten

Seit 2002 gilt eine verbesserte Bewertung der Kinderberücksichtigungszeiten: Pflichtbeitragszeiten nach 1991 werden während der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr um maximal 50 Prozent aufgewertet. Die gleiche Vergünstigung besteht auch während der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern führt auch dann zu einer Aufwertung der Kinderberücksichtigungszeit, wenn keine Pflichtbeiträge gezahlt werden.

Ergänzende private Altersvorsorge

Im Rahmen einer privaten Altersvorsorge werden vom Staat verschiedene Anlageformen (vor allem die sogenannte Riester-Rente) sowie der Erwerb oder Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum (Wohn-Riester) bezuschusst. Diese Förderung beinhaltet besondere Familienkomponenten. Sie besteht aus Zulagen (Grund- und Kinderzulagen) und ggf. aus einem ergänzenden Steuervorteil (Sonderausgabenabzug mit Hinzurechnung der Zulage). Im Gegenzug erfolgt eine konsequente Besteuerung auf die Rückflüsse aus dem geförderten Vorsorgevermögen im Alter. Förderberechtigt sind alle Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Mitglieder des Alterssicherungssystems der Landwirte sowie Beamtinnen und Beamte. Auch die Ehepartner dieser Personen können für einen eigenen Altersvorsorgevertrag gefördert werden.

Nicht nur die private Vorsorge, auch die betriebliche Altersversorgung wird staatlich gefördert. Modelle der betrieblichen Altersversorgung können attraktiv sein. Die bestehenden Möglichkeiten sollten deshalb in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Auskünfte zu Fragen der Rente und Rehabilitation erteilen die Rentenversicherungsträger. Diese unterhalten auch besondere Auskunft- und Beratungsstellen, die in vielen Gemeinden Sprechtag anbieten:

🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de

Die Rentenversicherungsträger bieten zudem eine **Erstberatung zur ergänzenden kapitalgedeckten Vorsorge und zur bedarfsorientierten Grundsicherung** an:

🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de/
RheinlandPfalz

Kostenloses Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung:

☎ 0800 100048016

Informationen zur ergänzenden Alterssicherung:

Altersvorsorge Regional. In Rheinland-Pfalz.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorfstraße 4–6, 67346 Speyer

☎ 06732 171602

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

☎ 06131 162381

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN



Vereinbarkeit Beruf und Pflege

Welche Maßnahmen geeignet und sinnvoll sind, um Beruf und Pflege eines Angehörigen gut miteinander zu verbinden, ist in den meisten Fällen von der familiären und pflegerischen Ausgangslage, der jeweiligen Situation der pflegenden Beschäftigten, von der Position und der Tätigkeit im Unternehmen sowie den Hilfeangeboten vor Ort abhängig.

Hilfen durch Pflegestützpunkte

In Rheinland-Pfalz gibt es wohnortnah und flächendeckend Pflegestützpunkte. Sie bieten eine individuelle Pflegeberatung im Haus der pflegebedürftigen Person an, klären den Hilfe- und Unterstützungsbedarf und informieren über notwendige und regional vorhandene Leistungen. Auch bei Schwierigkeiten mit Anbietern von Pflegeleistungen oder mit Pflegeeinrichtungen stehen Pflegestützpunkte den pflegebedürftigen Personen unterstützend zur Seite.

Bei der Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie Spätaussiedlerfamilien arbeiten die Pflegestützpunkte eng mit den Fachdiensten der Migrationsberatung zusammen, um Sprachbarrieren zu überwinden und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Netzwerken des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen.

Weitere Informationen und Adressen

Pflegestützpunkte

🌐 www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

Tipps und Informationen zur Pflege unter

🌐 www.menschen-pflegen.de

Broschüre „Pflege & Beruf in Rheinland-Pfalz“, herausgegeben vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz. Sie enthält praktische Tipps und Informationen zu rechtlichen Fragen. Ansicht und Bestellung der Broschüre über die Internetseite des Ministeriums

🌐 www.mifkjf.rlp.de (unter Service / Publikationen)

Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung enthält ein umfassendes Leistungssystem, das Pflegebedürftigen hilft, trotz ihres Unterstützungsbedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Sie richtet sich an Versicherte, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße Hilfe benötigen.

Die Höhe der Leistungen hängt von dem Zeitaufwand ab, den ein Familienangehöriger oder eine andere Pflegeperson (keine ausgebildete Fachkraft) für gesetzlich bestimmte Tätigkeiten bei der Grundpflege (z. B. Waschen, An- und Auskleiden) und der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Zusätzliche Leistungen gibt es, wenn eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt, beispielsweise aufgrund einer De-

menzerkrankung. Alle gesetzlich Krankenversicherten sind Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung. Privat Krankenversicherte sind verpflichtet, zusätzlich eine private Pflegeversicherung abzuschließen.

Mögliche Hilfen der sozialen Pflegeversicherung sind die Beratung, das Pflegegeld, Sachleistungen für professionelle Unterstützung bei häuslicher Pflege, die Zusatzleistungen in ambulant betreuten Wohngruppen, die Zusatzleistungen für besondere Betreuungsangebote, die Leistung von Beiträgen an die Rentenversicherung für Pflegepersonen, Pflegekurse für Pflegepersonen, Pflegehilfsmittel, der Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson, die Kurzzeitpflege, Sachleistungen für Tages-/Nachtpflege und Sachleistungen bei vollstationärer Pflege.

In Rheinland-Pfalz sind die Pflegestützpunkte die zentralen Anlaufstellen für die Beratung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Die Beratung ist kostenfrei und unverbindlich.

Weitere Informationen und Adressen

Pflegeratgeber des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Download und Bestellung) im Internet unter

🌐 [msagd.rlp.de](https://www.msagd.rlp.de) (unter Service / Publikationen)

Den Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe finden Sie über

🌐 www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

Rechtsfragen bei der Betreuung volljähriger Menschen

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, bestellt das Betreuungsgericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen eine Betreuerin oder einen Betreuer. Diese haben die Stellung einer gesetzlichen Vertretung für die betroffene Person. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es kein gesetzliches Vertretungsrecht von Eheleuten untereinander oder von Kindern gegenüber ihren Eltern.

Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt Rechtshandlungen für die hilfsbedürftige Person in den genau vom Gericht festgelegten Bereichen (Aufgabenkreisen) vor. Dabei sind die Wünsche der hilfsbedürftigen Person zu beachten, solange dies deren Wohl entspricht. Aufgabenkreise sind beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögensangelegenheiten oder Gesundheitspflege.

Diese Form der staatlichen Rechtsfürsorge ist grundsätzlich vorgesehen für Menschen, die nicht bereits mit einer Vorsorgevollmacht für den Fall einer späteren Hilfsbedürftigkeit vorgesorgt haben. Soweit eine solche Vorsorgevollmacht besteht, kann die oder der Bevollmächtigte für die hilfsbedürftige Person tätig werden.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Informationen zum Betreuungsrecht und zur Vorsorgevollmacht finden Sie auf den Internetseiten des

Bundesministeriums der Justiz

🌐 www.bmj.de (unter A–Z Thema eingeben)

Amtsgericht Mainz – Betreuungsgericht

Diether-von-Isenburg-Straße 1, 55116 Mainz

☎ 06131 141-0

📠 06131 141-6340

Wohnen im Alter bei Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf

Die meisten älteren Menschen möchten so lange wie möglich in den eigenen Wänden leben. Deshalb wird die Mehrzahl aller pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in Rheinland-Pfalz zu Hause versorgt. Welche Möglichkeiten gibt es, das zu unterstützen? Welche Alternativen sind vorhanden?

Wohnen zuhause mit ambulanter Unterstützung

Hier unterstützen vor allem Familien, Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn sowie professionelle Hilfs- und Unterstützungsdienste. Die professionelle Hilfe wird vor allem durch die rund 460 ambulanten Pflegedienste in Rheinland-Pfalz geleistet. Siehe auch unter „Pflegestützpunkte“.

Betreutes Wohnen und Servicewohnen

Betreutes Wohnen ist eine Wohnform, die Mieterinnen und Mieter von abgeschlossenem Wohnraum dazu verpflichtet, allgemeine Unterstützungsleistungen von dem Anbieter des betreuten Wohnens zu beziehen. Dazu gehören beispielsweise die Vermittlung von Dienst- oder Pflegeleistungen, Hausmeisterdienste und

Notrufdienstleistungen. Alle darüber hinausgehenden Unterstützungsleistungen und deren Anbieter sind frei wählbar.

Wohngemeinschaft (WG)

In einer WG lebt eine Gruppe von Menschen gemeinsam in einer Wohnung. Jeder hat ein eigenes Zimmer, seinen eigenen persönlichen Rückzugsort. Küche, Bäder und ein großer Wohnraum werden von allen gemeinsam genutzt. Zur Bewältigung des Lebensalltags steht der Bewohnergemeinschaft ein Team von Betreuungskräften zur Seite, das in der Regel von ambulanten Pflegediensten vermittelt wird, aber auch privat organisiert werden kann. Jeder zahlt Miete, Haushaltsgeld und die anteiligen Kosten für die Betreuungsleistungen. Die Kosten für die Pflegeleistungen dagegen rechnen die Bewohnerinnen und Bewohner direkt mit der Pflegekasse ab. Alle Entscheidungen, die das Zusammenwohnen und den Lebensalltag betreffen, fällen die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam.

Wohnen in Einrichtungen

Es handelt sich hier um Pflegeeinrichtungen für ältere, in der Regel pflegebedürftige Menschen. Alle notwendigen Leistungen wie Wohnraum, Verpflegung, Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen werden gegen die Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen haben unterschiedliche Größen, die Bewohnerinnen und Bewohner wohnen in der Regel in einem Einzel- oder Zweibettzimmer. Wichtig ist auch hier: Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinde ermöglicht

werden, und sie sollen an Entscheidungen, die das Leben in der Einrichtung betreffen, mitwirken können.

Weitere Informationen und Adressen

🌐 www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de

🌐 www.sozialportal.rlp.de

Fragen zu ambulant betreuten Wohnformen

wie Wohngemeinschaften und Wohngruppen:

Landesberatungsstelle PflegeWohnen

☎ 06131 2069-29

✉ smanmann@lzg-rlp.de

Beratungs- und Prüfbehörde in Rheinland-Pfalz

(Wohnen in Pflegeeinrichtungen)

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Soziales / Beratungs- und

Prüfbehörde nach dem LWTG)

„Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen“ der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

🌐 www.vz-rlp.de

Sie erreichen das **Informations- und Beschwerdetelefon** montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr sowie donnerstags von 10 bis 17 Uhr unter der

☎ 06131 284841.

Die Beratung ist kostenlos und erfolgt vertraulich.

Pflegestützpunkte unter

🌐 www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de



STICHWORTREGISTER

Altersrenten **8** | Alterssicherung **7** | Betreuung volljähriger Menschen (Rechtsfragen) **16** | Betreutes Wohnen **17** | Ergänzende private Altersvorsorge **11** | Generationenzusammenhalt **4** | Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen **19** | Kindererziehungszeiten **10** | Kommunale Seniorenbeiräte **6** | Landesleitstelle „Gut leben im Alter“ **4** | Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V. **6** | Pflege von Angehörigen **13** | Pflegestützpunkte **13** | Pflegeversicherung **14** | Rechtsfragen bei Betreuung volljähriger Menschen **16** | Rentensplitting **10** | Renten wegen Erwerbsminderung **8** | Renten wegen Todes **9** | Rentenversicherung **12** | Seniorenvertretung **6** | Soziale Pflegeversicherung **14** | Vereinbarkeit Beruf und Pflege **13** | Wohnen im Alter **17** | Wohnen in Einrichtungen **18** | Wohngemeinschaft (WG) **18** | Wohnen zuhause mit ambulanter Unterstützung **17**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Impressum

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Hrsg.)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst),
Fax: 06131 16-2644, www.mffjiv.rlp.de

Gesamtkonzept und Redaktion:

Patricia C. Krieger, V.i.S.d.P.

Redaktion: Brigitta Dewald-Koch, Beate Krähe

Design und Illustration: Sascha Jaeck

Druck: Druckerei Schwalm GmbH

Erscheinungstermin: Juni 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.